

## Besprechung am 23.03.17 ; Standinhaber „Saarlouiser Emmes“

### 1. **Gestattung** (Ausschankgenehmigung) :

Eine Ausschankgenehmigung ist nicht mehr erforderlich. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist **mindestens vier Wochen** vor Veranstaltungsbeginn der Ortspolizeibehörde Saarlouis anzuzeigen. Die erforderliche Anzeige kostet 25,00 €. Das Formular steht unter der Homepage der Stadt Saarlouis Rathaus-Organisation- Ämter- Ortspolizeibehörde.

### **Ausschankzeiten :**

Donnerstag bis 01.00 Uhr, Freitag u. Samstag bis 03.00 Uhr

Die Schließzeiten der Stände sind einzuhalten, da sonst mit Anzeigen zu rechnen ist.

Wenn Stände nicht bewacht werden, bitte fest verschließen, da ansonsten Selbstbedienung droht.

Branntwein und branntweinhaltige Getränke (auch z. B. Scharfer Hüpfer) dürfen nur an Personen über 18 Jahren, Bier und Wein nur an Personen über 16 Jahre ausgeschenkt werden. Im Zweifelsfall ist eine Ausweiskontrolle durchzuführen.

### **Auflagen :**

- a) Bei offener Feuerstelle (z.B. Schwenker mit Holz oder Holzkohle) ist ein Feuerlöscher PG 6 kg bereitzuhalten, bei Frittierpfannen ist ein Fettbrandfeuerlöscher mit mind. 10 Liter vorzuhalten.
- b) Inhaberschild mit Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden oder Name und Verantwortlichen des Vereines  
-+
- c) Preisliste (bei Getränken auch mit Mengenangaben)
- d) Für die Beschäftigten der gewerbetreibenden Profis gilt:  
Bescheinigung über Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für jeden Beschäftigten notwendig (für Vereine nicht erforderlich)
- e) Kohlesäureflaschen der Getränkeanlagen sind gegen Umfallen und Hitzeeinwirkungen zu sichern
- f) Keine Musikwiedergabe am Stand erlaubt.
- g) Bei Ständen im Bereich der Französischen Straße, der Deutschen Straße, der verlängerten Silberherzstraße ist eine gerade Rettungsdurchfahrt zwischen eigenem Stand und der gegenüberliegenden Baumreihe, Gebäudefront oder des gegenüberliegenden Standes in einer Mindestbreite von 4,80 Meter und einer Mindesthöhe von 4,50 Meter ständig zu gewährleisten.
- h) **Schläuche und Kabel dürfen keine Stolpergefahr darstellen. Sie sind im Bereich der jedermann zugänglichen Flächen abzudecken.**

## **2. Durchfahrgenehmigung :**

Die Durchfahrgenehmigung berechtigt nur zum Be- und Entladen im Veranstaltungsbereich, nicht zum Parken. Fahrzeuge, die im Veranstaltungsbereich parken, werden abgeschleppt.

Während der Veranstaltung ist eine Belieferung der Stände durch die Getränkelieferanten mit Fahrzeugen nicht zulässig. Zulässig ist nur die Bestückung der Kühlwagen.

Aufstellflächen: Adlerstraße, Engelstraße, Innenhöfe Weißkreuzstraße, Innenhof Bibelstraße. Der Standort des Kühlwagens ist vom Betreiber der Ortspolizeibehörde, Herrn Hitzelberger oder Frau Bellmann (Tel.: 06831/443-211 oder 212), anzuzeigen. Die Kühlwagen sind deutlich sichtbar mit dem Namen des Standplatzbetreibers zu kennzeichnen.

### **Wichtig:**

**Die Ausfahrt nach Belieferungen vom Großen Markt erfolgt über die Grünebaumstraße und nicht durch den Veranstaltungsbereich Deutsche Straße.**

**Pro Stand 2 Einfahrgenehmigungen** mit Aushändigung der Gestattung ab Montag, den 15.05.2017

### **Anlieferungszeiten:**

Donnerstag bis 18.00 Uhr

Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr

**Samstag 07.00 bis 21.00 Uhr**

### **Anlieferungspunkte:**

Zeughausstraße/Kavalleriestraße

Lothringer Straße/Karcherstraße

Pavillonstraße